

Bayerisches Landesamt für
Umwelt

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Landeshauptstadt München,
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München

VR	S	CS	GVC	UW	SFM	B
EA	Az: Referat für Gesundheit und Umwelt Bayerstr. 28a - Posteingangsteile					IVA
POA	27. Okt. 2016					ZWR
BDA						Sign.
Vermerke:						
Kopie an:						
Termin:						

R. 03.11.16

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Bearbeitung

Datum
18.10.2016**Antrag "ÖDP" & "Die Linke" - Glyphosatverwendung durch die Deutsche Bahn
- München macht seinen Einfluss geltend**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 14.09.2016 (Az. D-HA II/V1 7211-1-0003) mit Bezug zum
Antrag Nr. 14-20/ A02419 der ÖDP und Die LINKE vom 25.08.2016 nehmen wir wie
folgt Stellung:**1. Aktueller Sachstand**

Auf befestigten Freilandflächen und auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG vom 06.02.2012) eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Herbiziden verboten. In besonders begründeten Fällen kann die zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG eine Ausnahme genehmigen. Die Genehmigungen zur Anwendung von Herbiziden auf Gleisanlagen und sonstigen Grundstücken und Anlagenflächen der Deutschen Bahn AG erteilt das Eisenbahn-Bundesamt. In Bayern ist hierfür die Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamts München zuständig, die das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 AugsburgDienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hofwww.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.deTelefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

71561/2016

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Bescheid vom 19.02.2015 sowie dem Ergänzungsbescheid vom 04.02.2016 dem Antrag der DB AG zur Durchführung der chemischen Vegetationskontrolle auf allen bundeseigenen Gleisanlagen in Bayern für die Jahre 2015/2016 zugestimmt. Die Genehmigung gilt für die nachfolgend aufgeführten Pflanzenschutzmittel:

- Tender GB Ultra, max. Aufwandmenge 10 l/ha
- Purgarol, max. Aufwandmenge 10 l/ha
- Purgarol TF, max. Aufwandmenge 7,5 l/ha
- Glyphos suprem, max. Aufwandmenge 8 l/ha
- Nozomi, max. Aufwandmenge 1,2 kg/ha
- Chikara, max. Aufwandmenge 200 g/ha

Bei den Mitteln Tender GB Ultra, Purgarol, Purgarol TF und Glyphos suprem handelt es sich um Blattherbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die Mittel Nozomi und Chikara sind Bodenherbizide mit den Wirkstoffen Flumioxazin bzw. Flazasulfuron. Derzeit sind nur Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Glyphosat, Flumioxazin und Flazasulfuron durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für den Einsatz auf Gleisanlagen zugelassen.

Die Genehmigung zur Durchführung der chemischen Vegetationskontrolle ist mit einer Reihe von Nebenbestimmungen verbunden. So darf z. B. die Anwendung nur in Bereichen erfolgen, in denen aufgrund des vorhandenen Unkrautpotentials eine Behandlung unbedingt erforderlich ist. Mindestabstände zu Gewässern sind zu beachten und die DB Netz AG verpflichtet sich, Maßnahmen wie regelmäßige Gleisbëttreinigung oder Böschungspflege zu ergreifen, um den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu minimieren. Der Behandlungsbereich ist auf Gleisröst, Schotterflanke und den Randweg zu beschränken. Ausgenommen von der chemischen Vegetationskontrolle sind u. a. Straßen- und Gewässerkreuzungen, Wasserabflusseinrichtungen, Tunnel, Wasserschutzgebiete der Zone 1 sowie ein daran angrenzender Streifen mit einer Breite von 15 m.

Die Deutsche Bahn AG hat verschiedene Versuche mit thermischen Methoden (Mikrowelle, Infrarot, Heißdampf, flüssiger Stickstoff) und anderen nicht-chemischen Verfahren (Hochfrequenzenergie) durchgeführt. Es ergaben sich hierbei im Vergleich zum Herbizideinsatz niedrige Arbeitsgeschwindigkeiten bei hohem Energieaufwand, Betriebssicherheitsprobleme und z. T. Brandrisiken (Infrarot), ein niedrigerer Wirkungsgrad (vermehrte Nachbehandlungen notwendig) und Resistenzreaktionen wie Verholzung. Ein flächendeckender Einsatz ist deshalb nicht möglich. Für kurze Streckenabschnitte in besonders kritischen Bereichen wie Wasserschutzgebieten kommen sie dagegen als zumutbar in Betracht. Zusätzlich zur Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG ist in festgesetzten oder planreifen Wasserschutzgebieten eine Befreiung von in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Anwendungsverböten auf derartigen Flächen erforderlich. Zuständig ist hier die Kreisverwaltungsbehörde (KVB).

2. Bewertung der Wirkstoffe aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Der Wirkstoff Glyphosat ist aufgrund seiner Stoffeigenschaften als relativ günstig anzusehen. Glyphosat ist zwar sehr gut wasserlöslich, weist aber, genauso wie sein Metabolit AMPA, eine hohe Bodenadsorption auf, so dass nur eine geringe Versickerungsneigung anzunehmen ist. Glyphosat und das Abbauprodukt AMPA wurden bisher nur vereinzelt in gleisnahen Grundwassermessstellen nachgewiesen. Glyphosat ist primär gut abbaubar, weist bei günstigen Bodenverhältnissen auch eine hohe Mineralisierungsrate auf und es werden nur in geringem Umfang nicht extrahierbare Rückstände gebildet. Die Toxizität gegenüber aquatischen Organismen ist gering.

Die im Rahmen des staatlichen landesweiten Grundwassermonitorings seit dem Jahr 2007 durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers auf den Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat und AMPA geben bisher keine Hinweise auf eine Belastung des Grundwassers mit diesen Stoffen. Lediglich in einzelnen Grundwassermessstellen konnte Glyphosat bzw. AMPA in geringen Konzentrationen nachgewiesen werden.

Werte oberhalb des gemäß Grundwasserverordnung für Glyphosat geltenden Schwellenwertes von 0,1 µg/l wurden dabei bisher nicht festgestellt.

In Fließgewässern gibt es zwar häufiger Nachweise von Glyphosat in niedrigen Konzentrationsbereichen (an kleinen Fließgewässern bei ca. 60 % der Messstellen), aber keine Hinweise über eine landesweit vorliegende gravierende Glyphosatproblematik. In Fließgewässern sorgen neben dem mikrobiellen Abbau auch die Adsorption an Sedimente und Schwebteilchen sowie bei größeren Fließgewässern Verdünnungseffekte durch Zuflüsse für einen Rückgang der Glyphosatkonzentration. Wegen seiner vergleichsweise geringen Gewässerrelevanz ist Glyphosat, aber auch sein Abbauprodukt AMPA, bisher nicht in die Liste der prioritären bzw. flussgebietspezifischen Schadstoffe aufgenommen, sodass dadurch keine Monitoringverpflichtungen bestehen.

Sowohl im Grundwasser als auch in Oberflächengewässern ist auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse keine negative Entwicklung erkennbar. Vor dem Hintergrund, dass Glyphosat zu den am häufigsten eingesetzten PSM-Wirkstoffen zählt, wird die Überwachung der Gewässer auf Glyphosat und AMPA weiter fortgeführt.

Der Wirkstoff Flumioxazin ist im Vergleich zu Glyphosat aus wasserwirtschaftlicher Sicht als weniger günstig anzusehen. Als günstig zu bewerten ist die sehr geringe Wasserlöslichkeit. Im Wasser wird der Wirkstoff sehr rasch hydrolysiert. Die Bodenadsorption und die Mineralisierungsrate sind geringer als beim Glyphosat. Flumioxazin ist gut abbaubar, bildet nach der Hydrolyse aber zum Teil stabile Metaboliten. Trotz der guten Abbaubarkeit sind unter ungünstigen Bedingungen (je nach Bodenart) Versickerungen in das Grundwasser nicht auszuschließen. Auffällig sind die sehr hohe aquatische Toxizität und die im Vergleich zu Glyphosat höhere Säugetiertoxizität.

Der Wirkstoff Flazasulfuron ist aufgrund seiner hohen Wasserlöslichkeit und der geringen Bodenadsorption als ungünstig zu bewerten. Flazasulfuron ist im Boden zwar relativ gut abbaubar, die gebildeten Metaboliten (bis über 60 % der Ausgangssubstanz) können

jedoch im Sickerwasser in Konzentrationen über 2 µg/l auftreten. Der Wirkstoff ist gegenüber aquatischen Organismen und Säugetieren mäßig toxisch. Wegen der Gefahr der Kontamination des Wassers durch Metaboliten von Flazasulfuron wird empfohlen, auf die Anwendung dieses Wirkstoffs zu verzichten bzw. dessen Einsatz weitestgehend zu minimieren und insbesondere in Wasserschutzgebieten den Einsatz zu unterlassen.

3. Fazit

Aufgrund der unter Punkt 2 aufgeführten Stoffeigenschaften der für den Einsatz im Gleisbereich zugelassenen Wirkstoffe, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Wirkstoff Glyphosat als am günstigsten zu beurteilen.

Hinsichtlich einer Bewertung der Wirkung von Glyphosat auf die menschliche Gesundheit bitten wir Sie, sich zuständigkeitshalber an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu wenden.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzustellen, dass der Wirkstoff Glyphosat sich aktuell noch im Neubewertungsverfahren auf EU-Ebene befindet. Gemäß Angaben des BVL hat die Europäische Kommission die Genehmigung von Glyphosat als Wirkstoff von Pflanzenschutzmitteln verlängert, bis die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) die Einstufung hinsichtlich der Gefährlichkeitsmerkmale aktualisiert hat, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017.

Die vorliegende Stellungnahme des LfU erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen